

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 21.03.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 17.04.2012 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Englische Philologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2010 (Amtliche Mitteilungen 40/2010 S. 3967) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Englische Philologie“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Englische Philologie“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO)“ sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Englische Philologie“.

§ 2 Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder

(1) Das Studium mit dem Abschluss „Master of Arts“ („M.A.“) im Master-Studiengang „Englische Philologie“ bereitet auf Tätigkeiten, die sich auf den englischsprachigen (britischen, nordamerikanischen bzw. anglophonen) Raum beziehen, auf die Ausübung von entsprechend wissenschaftlich ausgerichteten wirtschaftlichen, politischen und sozialen Aktivitäten, auf eine Tätigkeit in sprachbezogenen IT-Berufen sowie auf forschungsorientierte Tätigkeiten in akademischen, verlegerischen, diplomatischen oder journalistischen Berufsfeldern vor.

(2) ¹Die Ausbildung zielt darauf ab, die im BA erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Studierenden im Fach Englische Philologie zu verbreitern, zu vertiefen und mit fundierten theoretischen und methodologischen Fragestellungen zu verknüpfen. ²Im Hinblick auf die selbständige wissenschaftliche Arbeit sollen sie befähigt werden, komplexe Theorien mit

angemessenen Herangehensweisen zu überprüfen, mit Kenntnissen auch aus anderen Teilwissenschaften zu verknüpfen und zu vermitteln.

(3) Das Masterstudium legt die Grundlage für eine anschließende Promotion.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

(1) ¹Für ein erfolgreiches Studium werden Kenntnisse in geisteswissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen sowie in der lateinischen Sprache für einen reibungslosen Studienablauf empfohlen.

²Studienbewerbern, deren Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Studiums entsprechend weiterzubilden.

(2) ¹Im Bereich der Sprachwissenschaft (Neuere Englische Sprache) werden zum Besuch der Master-Module fundierte sprachwissenschaftliche Vorkenntnisse vorausgesetzt. ²Studierenden, die nicht über diese Kenntnisse verfügen, wird geraten, das Modul M.EP.020 Master-Basismodul Linguistik (A) zu belegen.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium beginnt jeweils zum Sommer- und Wintersemester.

(2) ¹Der Master-Studiengang ist teilzeitgeeignet. Dies gilt nicht für jede mögliche Kombination des Fachstudiums Englische Philologie mit fachexternen Modulpaketen im Umfang von 36 C oder 18 C, sondern nur soweit jene als teilzeitgeeignet ausgewiesen sind oder die Teilzeitgeeignetheit der gewählten Kombination festgestellt wird. ²Prüfung und Feststellung erfolgen auf Antrag durch die Studiendekanin oder den Studiendekan.

(3) ¹Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a. auf das Fachstudium 78 C:

Englische Philologie im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C;

b. auf den Professionalisierungsbereich 12 C;

c. auf die Masterarbeit 30 C.

²Da ein Fachstudium Englische Philologie nur in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C möglich ist, ist bei der Studienplanung besonders zu berücksichtigen, dass Modulpakete gegebenenfalls auf einen Studienbeginn zum Wintersemester hin konzipiert sein können; in diesem Fall wird die Wahrnehmung einer Studienberatung dringend empfohlen.

(4) Wird das Modulpaket „American Studies“ im Umfang von 36 C absolviert, so ist im Fachstudium Englische Philologie die Belegung der Module M.EP.01b, M.EP.04b und M.EP.06b ausgeschlossen.

(5) ¹Die Modulübersicht (Anlage I) legt die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich fest. ²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(6) ¹Die Ausbildung im Fach Englische Philologie ermöglicht Studierenden, ihre Kenntnisse gleichermaßen in der Literatur- und Kulturwissenschaft wie in der Sprachwissenschaft zu vertiefen. Studierende können jedoch auch über die Belegung von Modulen aus nur einem der Bereiche Literatur- und Kulturwissenschaft bzw. Sprachwissenschaft selbständig eine Spezialisierung ausbilden. ²Sie können zudem über die Wahl eines entsprechenden Master-Abschlussmoduls eine forschungsorientierte Vertiefung in einem der studierten Teilbereiche erreichen. ³Die Abfassung der Masterarbeit basiert hierbei auf dem Besuch des entsprechenden Master-Abschlussmoduls.

(7) ¹Studierende können einen Studienschwerpunkt im Bereich „Anglophone Literature and Culture“ ausbilden. ²Das Nähere regelt die Modulübersicht (Anlage I).

(8) Im Bereich Schlüsselkompetenzen werden für Studierende der Englischen Philologie besondere Angebote in den Bereichen Recherchekompetenzen, Wissensvermittlung, Planungskompetenzen und Interkulturelle Kompetenzen vorgehalten (s. entsprechende Modulbeschreibungen).

(9) ¹Die Modulübersicht beschreibt ferner die Modulpakete des Studiengebiets Englische Philologie, die in einem anderen Master-Studiengang im Umfang von 36 C oder 18 C eingebracht werden können. ²Diese Modulpakete sind teilzeitgeeignet. ³Für Studierende dieses Studiengangs ausgewiesene Module des Bereichs Schlüsselkompetenzen können auch von Studierenden der Modulpakete „Englische Philologie“ absolviert werden.

§ 5 Fachspezifische Prüfungsformen

(1) Neben den gemäß APO vorgesehenen Prüfungsformen können im Master-Studiengang „Englische Philologie“ sowie in den Modulpaketen des Studiengbietes Modulprüfungen oder ihre Teilprüfungen als Erfahrungsbericht, Posterpräsentation, Planungs- und Durchführungsskizze, Forschungsbericht oder Reading Logs ausgestaltet sein.

(2) ¹Ein Erfahrungsbericht dient dazu, die erworbenen praktischen Erfahrungen in einen planmäßigen Zusammenhang mit der theoretischen Ausbildung zu bringen. ²Insbesondere soll über die Unterschiede in der Ausbildung im Ausland – gleich ob Studium, Praktikum oder unterrichtsbezogene Situationen (Assistant Teacher) – reflektiert werden; persönliche Erfahrungen und die eigene Weiterentwicklung sollen im Mittelpunkt stehen.

(3) ¹Eine Posterpräsentation stellt zentrale Forschungsergebnisse zu einem spezifischen Thema visuell aufbereitet im Format DIN A2 oder DIN A1 bereit. ²Posterpräsentationen ersetzen keinen Fachvortrag, sondern ermöglichen Interessenten, sich im Rahmen einer Tagung oder einer fachspezifisch ausgerichteten Ausstellung schnell und präzise zu einem Thema zu informieren. ³Die Verwendung von Textbereichen, Grafiken und Visualisierungen ist ein zentraler Bestandteil einer Posterpräsentation.

(4) ¹Eine Planungs- und Durchführungsskizze dient dazu, Vorüberlegungen insbesondere zu Zielen und Vorgehensweisen für ein Projekt oder eine Seminarsitzung zu erfassen, in dem bzw. in der auch mögliche weiterführende Fragestellungen berücksichtigt werden, und die geplante Durchführung tabellarisch festzuhalten. ²Integraler Bestandteil einer Planungs- und Durchführungsskizze ist die Reflexion der Vorgehensweise. ³Mittels einer Planungs- und Durchführungsskizze zeigt die zu prüfende Person, dass sie über die notwendigen theoretischen didaktischen und fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden verfügt, ein begrenztes Thema sinnvoll für eine Gruppe aufzubereiten und zu präsentieren sowie die tatsächliche Durchführung kritisch zu reflektieren. ⁴Der Umfang einer Planungs- und Durchführungsskizze für eine Seminarsitzung soll 2000 Wörter nicht überschreiten; der Umfang einer Planungs- und Durchführungsskizze für ein Projekt soll 3500 Wörter nicht überschreiten.

(5) Ein Forschungsbericht enthält einen selbstständig recherchierten Überblick über die Forschungslage zu einem ausgewählten Thema mit Bewertung wesentlicher Forschungsbeiträge und -ansätze.

(6) Reading Logs dienen der selbständigen kritischen Reflexion über zentrale Inhalte und Elemente sowie über Aufbau und Argumentationsstruktur von Primär- und Sekundärliteratur. Sie werden in regelmäßigen Abständen semesterbegleitend eingereicht und umfassen ca. 750 Wörter.

§ 6 Zulassung zur Masterarbeit

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 70 C, davon im Umfang von 30 C aus dem Fachstudium der Englischen Philologie, bestanden sein.

§ 7 Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung

Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 8 Studienberatung; Pflichtstudienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium,
- am Ende des zweiten bzw. vor Beginn des dritten Semesters.

(4) ¹Studierende, die eines der vertiefenden Mastermodule (M.EP.09a-d) belegen möchten, müssen vor Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung eine Pflichtstudienberatung in Anspruch nehmen. ²Darin ist zu klären, welche individuellen Voraussetzungen sie mitbringen, an welchem Forschungsprojekt sie arbeiten möchten und wie der Stand der Erarbeitung des Projekts ist.

§ 9 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Die Änderung der Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Universität Göttingen zum 01.10.2012 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Englische Philologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 29/2009 S. 2908) sowie die Studienordnung für den Master-Studiengang „Englische Philologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 29/2009 S. 2920) außer Kraft.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket „Englische Philologie“ zugelassen waren,

nach der Prüfungsordnung und der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Sommersemester 2012 abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

Anlage I Modulübersicht

1. Master-Studiengang „Englische Philologie“

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

a. Fachstudium Englische Philologie im Umfang von 42 C

Es müssen Module im Umfang von 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

aa. Pflichtmodule

Es muss folgendes Pflichtmodul im Umfang von insgesamt 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.03-N „Master-Modul Sprachpraxis“ (6 C / 4 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Es müssen vier der folgenden Module im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.01a „Master-Basismodul Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft“

(6 C / 2 – 4 SWS)

M.EP.01b „Master-Basismodul Nordamerikastudien“ (6 C / 4 SWS)

M.EP.04a „Master-Aufbaumodul Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft“

(6 C / 2 SWS)

M.EP.04b „Master-Aufbaumodul Nordamerikastudien“ (6 C / 2 – 4 SWS)

M.EP.09a „Vertiefendes Mastermodul Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft“

(6 C / 2 SWS)

M.EP.09b „Vertiefendes Mastermodul Nordamerikastudien“ (6 C / 2 SWS)

M.EP.020 “Master-Basismodul Linguistik (A)” (6 C / 4 SWS)

M.EP.021 “Master-Basismodul Linguistik (B)” (6 C / 4 SWS)

M.EP.02b „Master-Basismodul Mediävistik“ (6 C / 4 SWS)

M.EP.05a „Master-Aufbaumodul Linguistik“ (6 C / 2 SWS)

M.EP.05b „Master-Aufbaumodul Mediävistik“ (6 C / 2 SWS)

M.EP.09c „Vertiefendes Mastermodul Englische Linguistik“ (6 C / 2 SWS)

M.EP.11 „Praxismodul The Medieval Text in Manuscript, Archive and Media“ (12 C / 4 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.06a „Master-Abschlussmodul Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft“

(6 C / 2 – 4 SWS)

M.EP.06b „Master-Abschlussmodul Nordamerikastudien“ (6 C / 4 SWS)

M.EP.07a „Master-Abschlussmodul Linguistik“ (6 C / 4 SWS)

M.EP.07b „Master-Abschlussmodul Mediävistik“ (6 C / 4 SWS)

iii. Es muss folgendes Modul im Umfang von insgesamt 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.08a „Master-Modul American Culture and Institutions / British Culture and Institutions (for MA Students)“ (6 C / 2 SWS)

cc. Studienschwerpunkt „Anglophone Literature and Culture“

Soll der Studienschwerpunkt „Anglophone Literature and Culture“ zertifiziert werden, müssen abweichend von Buchstabe bb. Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Es müssen folgende 2 Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.01a „Master-Basismodul Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft“
(6 C / 2 – 4 SWS)

M.EP.06a „Master-Abschlussmodul Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft“
(6 C / 2 – 4 SWS)

ii. Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.09a „Vertiefendes Mastermodul Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft“
(6 C / 2 SWS)

M.EP.10a „Epochenmodul: Historical Aspects of Anglophone Literature and Culture“
(6 C / 2-4 SWS)

M.EP.10b „Epochenmodul: Anglophone Literature in Focus“ (6 C / 2 SWS)

M.EP.10c „Epochenmodul: Anglophone Literature(s): Developments and Contrasts“
(12 C / 4-6 SWS)

M.EP.10d „Themenmodul: Topics in Anglophone Literature“ (6 C / 2 SWS)

M.EP.10e „Themenmodul: English Literature(s) in the Global Context“ (6 C / 2 SWS)

Das Modul M.EP.10c kann nur belegt werden, sofern nicht zuvor eines der Module M.EP.10a und M.EP.10b absolviert wurde.

iii. Eines der Module nach Buchstabe ii. zu absolvierenden Module im Umfang von 6 C kann durch eines der folgenden Module im Umfang von 6 C ersetzt werden:

- M.EP.01b „Master-Basismodul Nordamerikastudien“ (6 C / 2 SWS)
M.EP.02b „Master-Modul Englische Mediävistik“ (6 C / 4 SWS)
M.EP.04b „Master-Aufbaumodul Nordamerikastudien“ (6 C / 2-4 SWS)
M.EP.05b „Master-Aufbaumodul Mediävistik“ (6 C / 2 SWS)

b. Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

c. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Dazu zählen auch folgende Module:

- SK.EP.E3 "Selbst- und Sozialkompetenzen" (4 C / 2 SWS)
SK.EP.E10M "Interkulturelle Kompetenzen (A): Universitätsbezogen" (6 C / 2 SWS)
SK.EP.E11M "Interkulturelle Kompetenzen (B): Schulbezogen" (6 C / 2 SWS)
SK.EP.E12M "Interkulturelle Kompetenzen (C): Praktikumsbezogen" (6 C / 2 SWS)

d. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

2. Modulpakete des Studiengebiets Englische Philologie

(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)

a. Modulpaket „Englische Philologie“ im Umfang von 36 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket „Englische Philologie“ im Umfang von 36 C sind Leistungen aus der Englischen Philologie im Umfang von wenigstens 42 Anrechnungspunkten sowie aus der englischen Sprachpraxis im Umfang von wenigstens 12 Anrechnungspunkten.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.03-N „Master-Modul Sprachpraxis“ (6 C / 4 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.08a „Master-Modul Landeskunde (A)“ (6 C / 2 SWS)

M.EP.08b „Master-Modul Landeskunde (B)“ (6 C / 4 SWS)

iii. Es müssen vier der folgenden Module im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.01a „Master-Basismodul Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft“
(6 C / 2 – 4 SWS)

M.EP.01b „Master-Basismodul Nordamerikastudien“ (6 C / 4 SWS)

M.EP.04a „Master-Aufbaumodul Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft“
(6 C / 2 SWS)

M.EP.04b „Master-Aufbaumodul Nordamerikastudien“ (6 C / 2 – 4 SWS)

M.EP.09a „Vertiefendes Mastermodul Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft“
(6 C / 2 SWS)

M.EP.09b „Vertiefendes Mastermodul Nordamerikastudien“ (6 C / 2 SWS)

M.EP.020 „Master-Basismodul Linguistik (A)“ (7 C / 4 SWS)

M.EP.021 „Master-Basismodul Linguistik (B)“ (7 C / 4 SWS)

M.EP.02b „Master-Basismodul Mediävistik“ (7 C / 4 SWS)

M.EP.05a „Master-Aufbaumodul Linguistik“ (7 C / 2 SWS)

M.EP.05b „Master-Aufbaumodul Mediävistik“ (7 C / 2 SWS)

M.EP.09c „Vertiefendes Mastermodul Englische Linguistik“ (6 C / 2 SWS)

M.EP.09d „Vertiefendes Mastermodul Englische Mediävistik“ (6 C / 2 SWS)

b. Modulpaket „Anglophone Literature and Culture“ im Umfang von 36 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket „Anglophone Literature and Culture“ im Umfang von 36 C sind Leistungen aus der Englischen Philologie im Umfang von wenigstens 42 Anrechnungspunkten sowie aus der englischen Sprachpraxis im Umfang von wenigstens 12 Anrechnungspunkten.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Es müssen folgende Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.01a „Master-Basismodul Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft“
(6 C / 2 – 4 SWS)

M.EP.03-N „Master-Modul Sprachpraxis“ (6 C / 2 SWS)

ii. Es müssen wenigstens drei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.09a „Vertiefendes Mastermodul Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft“
(6 C / 2 SWS)

M.EP.10a „Epochenmodul: Historical Aspects of Anglophone Literature and Culture“
(6 C / 2-4 SWS)

M.EP.10b „Epochenmodul: Anglophone Literature in Focus“ (6 C / 2 SWS)

M.EP.10c „Epochenmodul: Anglophone Literature(s): Developments and Contrasts“
(12 C / 4-6 SWS)

M.EP.10d „Themenmodul: Topics in Anglophone Literature“ (6 C / 2 SWS)

M.EP.10e „Themenmodul: English Literature(s) in the Global Context“ (6 C / 2 SWS)

iii. Eines der Module nach Buchstabe ii. zu absolvierenden Module im Umfang von 6 C kann durch eines der folgenden Module im Umfang von 6 C ersetzt werden:

M.EP.01b „Master-Basismodul Nordamerikastudien“ (6 C / 2 SWS)

M.EP.02b „Master-Modul Englische Mediävistik“ (6 C / 4 SWS)

M.EP.04b „Master-Aufbaumodul Nordamerikastudien“ (6 C / 2-4 SWS)

M.EP.05b „Master-Aufbaumodul Mediävistik“ (6 C / 2 SWS)

c. Modulpaket „Englische Philologie“ im Umfang von 18 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket „Englische Philologie“ im Umfang von 18 C sind Leistungen aus der Englischen Philologie im Umfang von wenigstens 24 Anrechnungspunkten sowie aus der englischen Sprachpraxis im Umfang von wenigstens 6 Anrechnungspunkten.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.03-N „Master-Modul Sprachpraxis“ (6 C / 2 SWS)

ii. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.01a „Master-Basismodul Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft“
(6 C / 2 – 4 SWS)

M.EP.01b „Master-Basismodul Nordamerikastudien“ (6 C / 4 SWS)

M.EP.04a „Master-Aufbaumodul Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft“

(6 C / 2 SWS)

- M.EP.04b* „Master-Aufbaumodul Nordamerikastudien“ (6 C / 2 – 4 SWS)
- M.EP.09a* „Vertiefendes Mastermodul Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft“
(6 C / 2 SWS)
- M.EP.09b* „Vertiefendes Mastermodul Nordamerikastudien“ (6 C / 2 SWS)
- M.EP.020* “Master-Basismodul Linguistik (A)” (6 C / 4 SWS)
- M.EP.021* “Master-Basismodul Linguistik (B)” (6 C / 4 SWS)
- M.EP.02b* „Master-Basismodul Mediävistik“ (6 C / 4 SWS)
- M.EP.05a* „Master-Aufbaumodul Linguistik“ (6 C / 2 SWS)
- M.EP.05b* „Master-Aufbaumodul Mediävistik“ (6 C / 2 SWS)
- M.EP.09c* „Vertiefendes Mastermodul Englische Linguistik“ (6 C / 2 SWS)
- M.EP.09d* „Vertiefendes Mastermodul Englische Mediävistik“ (6 C / 2 SWS)

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium Englische Philologie im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Deutsche Philologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Englische Philologie“ (42 C)		Modulpaket „Deutsche Philologie“ (36 C)			Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C	M.EP.01b „Master-Basismodul Nordamerikastudien“ (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.021 „Master-Basismodul Linguistik (B)“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Ger.5 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft B“ (Wahlpflicht) 12 C		SK.EP.E3 Selbst- und Sozialkompetenzen (Wahl) 4 C
2. Σ 32 C	M.EP.04b „Master-Aufbaumodul Nordamerikastudien“ (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.05a „Master-Aufbaumodul Linguistik“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Ger.6 „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext B“ (Wahlpflicht) 12 C	B.Ger.11 Medialität und Intermedialität (Wahl) 4 C	
					B.Ger.12 Theaterarbeit und -praxis im ThOP (Wahl) 4 C	
3. Σ 30 C	M.EP.06b „Master-Abschlussmodul Nordamerikastudien“ (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.03-N „Master-Modul Sprachpraxis/ (Pflicht) 6 C	M.EP.08a "Master-Modul Landeskunde (A)" (Wahlpflicht) 6 C	M.Ger.8 „Philologie, Theorie, Methodologie integrativ“ (Wahlpflicht) 12 C		
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)		36 C			12 C

2. Fachstudium Englische Philologie im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „American Studies“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Englische Philologie“ (42 C)		Modulpaket „American Studies“ (36 C)			Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 27 C	M.EP.01a „Master-Basismodul Anglistische Literatur- u. Kulturwissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.02b „Master-Basismodul Mediävistik“ (Wahlpflicht) 6 C		M.AS.1 „Cultural and Media Studies“ (Wahlpflicht) 9 C		SK.Kug.1 Grundlagen der Bildwissenschaft (Wahl) 6 C
2. Σ 32 C	M.EP.04a „Master-Aufbaumodul Anglistische Literatur- u. Kulturwissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.05b „Master-Aufbaumodul Mediävistik“ (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.08b „Master-Modul Landeskunde (B)“ (Wahlpflicht) 6 C	M.AS.2 „American Literature“ (Wahlpflicht) 11 C		SK.Kug.2 Bildwissenschaftliche Methodenlehre (Wahl) 3 C
3. Σ 31 C		M.EP.07b „Master-Abschlussmodul Mediävistik“ (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.03-N "Master-Modul Sprachpraxis" (Pflicht) 6 C	M.KAEE.105 „Kulturtheorie für Amerikanisten“ (Wahlpflicht) 8 C	B.Spa.203 "Hispanist. Lateinamerikan. Literaturwissenschaft“ (Wahlpflicht) 8 C	SK.Kug.4 Bildanalyse (Wahl) 3 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)		36 C			12 C

3. Fachstudium Englische Philologie im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Indologie“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Deutsche Philologie“ im Umfang von 18 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Englische Philologie“ (42 C)			Modulpaket „Indologie“ (18 C)	Modulpaket „Deutsche Philologie“ (18 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	M.EP.01b „Master-Basismodul Nordamerikastudien“ (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.021 „Master-Basismodul Linguistik (B)“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Ind.1.1 „Hinduismus- Vorlesung“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Ger.9 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literatur- wissenschaft C“ (Wahlpflicht) 9 C	SK.EP.E4M "Fortgeschrittene Recherchekompetenzen" (Wahl) 4 C
2. Σ 32 C	M.EP.04b „Master-Aufbaumodul Nordamerikastudien“ (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.05a „Master-Aufbaumodul Linguistik“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Ind.3 „Religionskonflikte“ (Wahlpflicht) 12 C		SK.EP.E8M "Fortgeschrittene Planungskompetenzen: Workshoplogistik" (Wahl) 4 C B.SKPhil.1 "Tätigkeit in der stud. Selbstverwaltung ..." (Wahl) 4 C
3. Σ 27 C	M.EP.06b „Master-Abschlussmodul Nordamerikastudien“ (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.03-N „Master-Modul Sprachpraxis“ (Pflicht) 6 C	M.EP.08a "Master-Modul Landeskunde (A)" (Wahlpflicht) 6 C		M.Ger.11 „Linguistische Formate: Konstitution und Genese C“ (Wahlpflicht) 9 C	
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

4. Modulpakete „Englische Philologie“ im Umfang von 36 C und 18 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „Englische Philologie“ (36 C)				Modulpaket „Englische Philologie“ (18 C)		
	Modul	Modul	Modul			Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.EP.01b „Master-Basismodul Nordamerikastudien“ (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.021 „Master-Basismodul Linguistik (B)“ (Wahlpflicht) 6 C			1. Σ 6 C	M.EP.01b „Master-Basismodul Nordamerikastudien“ (Wahlpflicht) 6 C	
2. Σ 12 C	M.EP.04b „Master-Aufbaumodul Nordamerikastudien“ (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.03-N „Master-Modul Sprachpraxis“ (Pflicht) 6 C			2. Σ 6 C	M.EP.04b „Master- Aufbaumodul Nordamerikastudien“ (Wahlpflicht) 6 C	
3. Σ 12 C	M.EP.05a „Master-Aufbaumodul Linguistik“ (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.08a "Master-Modul Landeskunde (A)" (Wahlpflicht) 6 C			3. Σ 6 C	M.EP.03-N „Master-Modul Sprachpraxis“ (Wahlpflicht) 6 C	
4. Σ 0 C					4. Σ 0 C		
Σ 36 C					Σ 18 C		

5. Modulpaket „Anglophone Literature and Culture“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Modulpaket „Anglophone Literature and Culture“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 12 C	<i>M.EP.01b</i> „Master-Basismodul Nordamerikastudien“ (Wahlpflicht) 6 C	<i>M.EP.021</i> „Master-Basismodul Linguistik (B)“ (Wahlpflicht) 6 C	
2. Σ 12 C	<i>M.EP.04b</i> „Master-Aufbaumodul Nordamerikastudien“ (Wahlpflicht) 6 C	<i>M.EP.03-N</i> „Master-Modul Sprachpraxis“ (Pflicht) 6 C	
3. Σ 12 C	<i>M.EP.05a</i> „Master-Aufbaumodul Linguistik“ (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.08a "Master-Modul Landeskunde (A)" (Wahlpflicht) 6 C	
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

6. Fachstudium „Englische Philologie“ im Umfang von 42 C (Teilzeitstudium)

Sem. Σ C	Fachstudium „Englische Philologie“ (42 C)		Modulpaket „Deutsche Philologie“ (36 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 18 C	M.EP.01a „Master-Basismodul Anglist. Literatur- u. Kulturwissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Ger.5 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literatur- wissenschaft B“ (Wahlpflicht) 12 C	
2. Σ 12 C	M.EP.04a „Master-Aufbaumodul Anglist. Literatur- u. Kulturwissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C			SK.IKG.ISZ.1 Ausbildung zur Schreib-Peer- Tutorin (Wahl) 6 C
3. Σ 18 C	M.EP.02b „Master-Basismodul Mediävistik“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Ger.6 „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext B“ (Wahlpflicht) 12 C	
4. Σ 12 C	M.EP.05b „Master-Aufbaumodul Mediävistik“ (Wahlpflicht) 6 C			M.Kom.18 Angewandte Komparatistik (Wahl) 6 C
5. Σ 12 C	M.EP.03-N „Master-Modul Sprachpraxis“ (Pflicht) 6 C	M.EP.08a "Master-Modul Landeskunde (A)" (Wahlpflicht) 6 C		
6. Σ 18 C	M.EP.06a „Master- Abschlussmodul Anglist. Literatur- u. Kulturwissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C		M.Ger.8 „Philologie, Theorie, Methodologie integrativ“ (Wahlpflicht) 12 C	
7. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C			
Σ 36 C	42 C (+30 C)		36 C	12 C